

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 25. Juli 2024, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 20.06.2024

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Nähe Moosen 13 (BV 2024/0706)

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen ein Einfamilienhaus am Ortseingang von Moosen. Das Gebäude verfügt über ein Satteldach, im Norden ist die Doppelgarage positioniert.

Rechtliche Würdigung:

Das geplante Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03 Moosen. In folgenden Punkten wird der Satzung widersprochen:

- Das Gebäude befindet sich östlich außerhalb des Baufensters
- Die Dachneigung wird um 3 Grad unterschritten (22 Grad statt 25-27 Grad)

Die Bauwerber begründen die Abweichung folgendermaßen:

Die Abweichung beim Baufenster soll die Zufahrt im Norden ermöglichen, so wird weniger Fläche als Verkehrsfläche verbraucht und versiegelt. Die Änderung der Dachneigung führt zu einer Verringerung der Firsthöhe, was das Gebäude im Gesamtvolumen reduziert und niedriger erscheinen lässt.

Eine Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans ist nach § 31 BauGB möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

TOP 4.2. Anbau einer Terrassenüberdachung an bestehendes Wohnhaus, Fahnbacher Str. 13a

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant auf der Südseite der Garage eine ca. 25 m² große Überdachung. Es handelt sich um eine Stahlkonstruktion mit Glas und einem Pultdach (Dachneigung 5 Grad).

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 18 „Fahnbacher Strasse / Süd“ und ist aufgrund der Maße nicht nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei. Außerdem wird eine Befreiung von den Festsetzungen zur Dachneigung beantragt, da diese nicht der des Hauptgebäudes entspricht.

Eine Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans ist nach § 31 BauGB möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

TOP 5: Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundeswirtschaftsministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023

Beschluss für die Einleitung des Auswahlverfahrens auf Basis des Bescheids Bund in vorläufiger Höhe für Infrastruktur sowie die Bestätigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die Kofinanzierung Bayern durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Haiming hat bereits den weiteren Breitbandausbau auf den Weg gebracht. Mit dem Kofinanzierungsprogramm sollen im Wesentlichen die letzten Lücken geschlossen werden. Dazu hat die Breitbandberatung Bayern eine Karte und die Adressliste erarbeitet (Erschließungsgebiete). Herr Habel von der Breitbandberatung stellt den Stand der Planung vor.

Grundlagen:

Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023.

Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe durch den Projektträger PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Bestätigung vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf Basis Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach bayerischer Kofinanzierungs- Gigabitrichtlinie 2.0 - KofGibitR 2.0 vom 26. Juli 2023.

Auf Grundlage der Grobkalkulation (Marktpreise 2023) und der ausgewählten und mit der Kommune abgestimmten Förderkulisse (siehe Karte), ergeben sich zu erwartende förderfähige Kosten im Wirtschaftlichkeitslückenmodell in Höhe von ca. 2,29 Mio €.

Die Obergrenze der Wirtschaftlichkeitslücke (Vorbehalt zur Aufhebung des Verfahrens bei Überschreitung) bei Vergabe für das Gesamtlos wird auf 2,29 Mio. € festgelegt.

Zur Gewichtung der eingehenden Angebote wird folgende Bewertungsmatrix festgelegt:

Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke: 90 % (Preis)

Realisierungszeit: 10 % (Geschwindigkeit)

Die Matrix könnte in der Gewichtung verändert werden, falls Geschwindigkeit die größere Rolle spielt. Aus Sicht des Breitbandpaten spräche einiges für eine kürzere Realisierungszeit (70%/30%).

Folgende Leistungen sind für das Auswahlverfahren und den Abschluss eines Kooperationsvertrages durchzuführen:

- Durchführung eines Auswahlverfahrens (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

- Auswertung des wirtschaftlichsten Angebotes
- Vergabeempfehlung – Beschluss kommunales Gremium
- Förderantragstellung Bund in endgültiger Höhe
- Ab Vorliegen Bescheid Bund in endgültiger Höhe: Förderantragstellung Land
- Ab Vorliegen Bescheid Land in endgültiger Höhe: Abschluss Kooperationsvereinbarung mit ausgewähltem Bieter.

Rechtliche Würdigung:

Das Kofinanzierungsprogramm besteht aus einem Bundesteil und einem Landesteil. Die Fördermittel sind dem Grunde nach beantragt und gesichert. Es wurde ein Rahmen von vorläufig 1.449.000 € beantragt, wovon bei optimaler Förderung ein Fördersatz von 90 Prozent entsteht. Für die Antragstellung wurden ca. 105 Adressen ermittelt.

Erschließungsgebiet	Anzahl Adressen
Haiming, Leichspoint, Fahnbach, Winklham, Neuhäusl	35
Aumühle, Schwaig	5
Motzenbrunn, Hub, Au, Piesing	18
Neuhofen	7
Weg, Haid	2
Niedergottsau, Holzhausen, Oberloh, Stockach	38
Gesamt	105

Bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke wurden nun (Stand 08.07.2024) 105 nicht versorgte Adressen herangezogen. In der Berechnung kann es Doppelberechnungen von Tiefbaustrecken geben, weil man das danach ausrichten muss, dass auch Wettbewerber anbieten, die bislang keine Infrastruktur in der Gemeinde haben. Kommt ein Netzbetreiber zum Zuge, der bereits Leitungen in der Gemeinde hat, könnten sich Synergieeffekte ergeben. Bei dem letzten Abstimmungsgespräch vor der Sitzungsladung belief sich die Wirtschaftlichkeitslücke auf rund 2,29 Millionen Euro (Stand 08.07.2024).

Nach Einschätzung der Verwaltung wird dieses Programm das letzte Förderprogramm sein, das die Gemeinde beanspruchen kann. Alle weiteren Anschlüsse müssten die Netzbetreiber als eigenwirtschaftliche Maßnahmen durchführen und die Antragsteller auch die normalen Anschlusskosten tragen.

Die Verwaltung regt an, für die Ausschreibung die Frist für die Inbetriebnahme auf 30 Monate zu begrenzen und diese Frist in der Bewertungsmatrix mit 30 Prozent zu bewerten. Die Wirtschaftlichkeitslücke sollte dann mit 70 Prozent bewertet werden. Beim Abrechnungsverfahren wäre die „qualifizierte Abrechnung“ die bevorzugte Methode. Hierbei erhält die Gemeinde bei jeder Rechnung die dazugehörigen Pläne. Beim vereinfachten Verfahren erhält die Gemeinde die Pläne erst am Schluss. Da sich das Projekt über viele Monate zieht, sind exakte Pläne sehr vorteilhaft. Über den Vorschlag der Verwaltung sollte in der Sitzung mit den Vertretern der BBB diskutiert werden.

Diskussion:

Die Erschließungsbereiche sollten genau betrachtet werden und ggf. einzelne Adressen ausgenommen werden.

Erschließungsgebiet	Anzahl Adressen
Haiming Fahnbacher Straße 5 (Doppelhausgrundstück bebaut)	1
Haiming Hauptstraße 22 (Sporthalle SVH ist versorgt)	1
Haiming Schloßstraße 3 (Streuobstwiese)	1
Leichspoint (Baugrundstück Anschluss Freileitung)	1
Neuhofen (Baurecht Innenbereich denkbar)	1
Stockach (Wuchterl weit weg und Freileitung)	1

Weg (liegt bereits an der Glasfaser)	1
Haid 17 (Vodafone müsste am Grundstück anliegen)	1
Gesamt	8

TOP 6: Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 nach dem BayKiBiG

Sachverhalt:

Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist für Kindertagesstätten eine Bedarfsplanung zu erstellen. Diese Planung ist regelmäßig zu aktualisieren (Art. 7 BayKiBiG). Mit Sitzungsladung wurde die örtliche Bedarfsplanung 2024/2025 zur Information übersandt.

Rechtliche Würdigung:

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer Tagespflege (§ 24 Abs. 2 und 3 SGB VII). Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG sollen deswegen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis gewährleisten, dass notwendige Plätze in Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

In auswärtigen Einrichtungen wurden bereits Plätze durch Gemeinderatsbeschlüsse als bedarfsnotwendig anerkannt. Die individuelle Anerkennung von Plätzen wird als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt, soweit in der Bedarfsplanung ein entsprechender Bedarf festgestellt und anerkannt war.

Die örtliche Bedarfsplanung erfolgt in vier Schritten (Bestandsfeststellung, Bedürfniserhebung, Bedarfsfeststellung, Bedarfsanerkennung).

Bestandsfeststellung (Spalte 1):

Die Bestandsfeststellung beantwortet die Frage: Welche Plätze sind in der Gemeinde gelegen? Sie stellt die Erfassung aller Plätze in Kindertageseinrichtungen dar. Im Gemeindegebiet Haiming befindet sich die Kindertageseinrichtung St. Stephanus. Die derzeit gültige Betriebserlaubnis erstreckt sich auf insgesamt 123 Plätze (Krippe 18, Kindergarten 80 – davon höchstens 9 gleichzeitig anwesende Kinder unter 3 Jahren, Natur- und Gartengruppe 25 – davon höchstens 3 gleichzeitig anwesende Kinder unter 3 Jahren).

Bedürfniserhebung (Spalte 2):

Bei der Bedürfniserhebung werden zum einen die Geburtenzahlen herangezogen und zum anderen die aktuellen Anmeldezahlen für die in der Gemeinde befindlichen Kindertageseinrichtung sowie die aktuellen Belegungen der sonstigen auswärtig besuchten Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflege.

Zu den Geburtenzahlen ist zu sagen, dass sich Kinder, die zwischen dem 1. Juli und 30. September sechs Jahre alt werden, im Einschulungskorridor befinden. D.h. dass für diese Kinder der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr nach hinten verschoben werden kann und sie deshalb ein Jahr länger einen Platz im Kindergarten benötigen.

Im Kindergarten St. Stephanus sind ab September 73 und ab Januar 76 Kinder angemeldet.
Es gibt keine Warteliste.

In der Natur- und Gartengruppe sind ab September 25 Kinder angemeldet.
Es gibt keine Warteliste.

In der Krippe St. Stephanus sind im September 14, Oktober 17, November und Dezember 19, Januar 23 und ab Februar 24 Kinder angemeldet, wobei jeweils nur 18 Kinder gleichzeitig anwesend sind.
Es gibt keine Warteliste.

Die Eltern haben Betreuungswünsche für 130 Kinder, wovon 125 in Haiming einen Platz benötigen (Bedürfnis).

Bedarfsfeststellung (Spalte 3):

Die Bedarfsfeststellung ist gemäß Art. 7 BayKiBiG Grundlage für die Notwendigkeit von Ausbaumaßnahmen.

Im Kindergarten St. Stephanus sind, wie bei der Bedürfniserhebung erwähnt, ab Januar 76 Kinder angemeldet. Die unter Dreijährigen zählen im Kindergarten doppelt. Die Plätze von 80 reichen somit aus.

In der Natur- und Gartengruppe sind ab September 25 Kinder angemeldet. Die Kinder unter 3 Jahren zählen auch hier doppelt. Die Plätze von 25 reichen hier ebenfalls aus.

Der Bedarf von 18 Plätzen in der Kinderkrippe St. Stephanus reicht aus, da von den angemeldeten Kindern, wie bei der Bedürfniserhebung erwähnt, max. 18 gleichzeitig anwesend sind.

Der Bedarf wird einschließlich der externen Betreuungsplätze auf 139 Plätzen festgestellt. Für die Qualifizierte Tagespflege und im Kinderhort Franziskushaus Altötting soll die Gemeinde vorsorglich Plätze feststellen, um im Bedarfsfall schnell handeln zu können.

Bedarfsanerkennung (Spalte 4):

Nach der Ermittlung der Bedürfnisse muss der Gemeinderat einen Beschluss über die Bedarfsfeststellung fassen bzw. den Bedarf anerkennen. Wie bei der Bedarfsfeststellung ausgeführt, soll der Bedarf von 139 Plätzen inkl. der externen Betreuungsplätzen anerkannt werden.

Örtliche Bedarfsplanung der Gemeinde Haiming gemäß Art. 7 BayKiBiG

Stand: 05.07.2024

Planungszeitraum: 01.09.2024 bis 31.08.2025							
1. Bestandsfeststellung	2. Bedürfniserhebung	3. Bedarfsfeststellung	4. Bedarfsanerkennung				
im Gemeindegebiet		auch außerhalb des Gemeindegebiets					
Art der Plätze	Betreuungswünsche (Eltern, Kinder)	Gemeinderatsbeschluss		Plätze in Einrichtungen			
	Geburten:						
	01.07.2018 - 30.09.2018 (Korridor)	11					
	01.10.2018 - 31.08.2019	30					
	01.09.2019 - 31.08.2020	32					
	01.09.2020 - 31.08.2021	31					
	01.09.2021 - 31.08.2022	28					
	01.09.2022 - 31.08.2023	14					
	01.09.2023 - 05.07.2024	18					
Kindertageseinrichtungen							
St. Stephanus Ndg.							
Kindergarten	80	Anmeldezahlen (September 2024)	73	Bedarf		80	
davon 9 Kinder unter 3 Jahren		Anmeldezahlen (Januar 2025)	76				
		Warteliste:	0				
davon für Kinder mit Behinderung	0	Anmeldezahlen	0	Bedarf		0	
St. Stephanus Ndg.							
Natur- und Gartengruppe	25	Anmeldezahlen (September 2024)	25	Bedarf		25	
davon 3 Kinder unter 3 Jahren		Warteliste:	0				
davon für Kinder mit Behinderung	0	Anmeldezahlen	0	Bedarf		0	
		Integrative KiTa Garching	1	Integrative KiTa Garching		1	Integrative KiTa Garching
		KiGa St. Laurentius Stammham	2	KiGa St. Laurentius Stammham		2	KiGa St. Laurentius Stammham
		Integrative KiTa Emmerting	1	Integrative KiTa Emmerting		1	Integrative KiTa Emmerting
St. Stephanus							
Kinderkrippe	18	Belegung gleichzeitig pro Tag max.	18	Bedarf		18	Kinderkrippen
		Belegzahlen:					St. Stephanus
		Sep 24	14				18
		Okt 24	17				
		Nov 24	19				
		Jan 25	23				
		Feb 25	24				
		Warteliste:	0				
davon für Kinder mit Behinderung	0	Anmeldezahlen	0	Bedarf		0	
Horte	0						Horte
Schulkinder		Hort Franziskushaus AÖ	0	Hort Franziskushaus AÖ		4	Franziskushaus AÖ
		Hort Antoniusshaus Markt	1	Hort Antoniusshaus Markt		1	Hort Antoniusshaus Markt
Tagespflege	0	Qualifizierte Tagespflege	0	Qualifizierte Tagespflege		7	Qualifizierte Tagespflege
davon:							
Schulkinder	0						
Drei- bis Sechsjährige	0						
Unterdreijährige	0						
Häuser für Kinder	0		0			0	0
Netze für Kinder	0		0			0	0
Summe:	123		130			139	139

TOP 7: Straßensanierung Ortsdurchfahrt Holzhausen (BA2) und Holzhausen bis Kreisstraße AÖ 24 – Durchführungsbeschluss und Übertragung an das KommU

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 14.03.2019 hat der Gemeinderat den ersten Bauabschnitt zur Straßensanierung der ODF Holzhausen beschlossen und mit der Durchführung das KommU beauftragt. Die Baumaßnahme wurde 2019 durchgeführt.

Die Sanierung von Holzhausen Mitte bis westliches Ende und die Verbindung Holzhausen bis Kreisstraße wurden in der Projektliste mit insgesamt 412.000 € eingeplant, im Haushalt 2019 bzw. 2023 bereitgestellt und als Haushaltsausgabereste fortgeführt.

Die Kostenschätzung für die Ausbaulänge von 370 m innerorts und 415 m außerorts bewegt sich im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Genauere Zahlen werden vor der Ausschreibung nicht veröffentlicht.

Die Durchführung der Maßnahme wird mit den laufenden Glasfaserarbeiten abgestimmt und ist für 2025 geplant. Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt, dass der anfallende Aushub entsorgt werden kann (PFOA).

Rechtliche Würdigung:

Die Teilsanierung der Ortsdurchfahrt und der Verbindungsstraße ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig. Die Maßnahmen stehen auf der Projektliste und wurden in den Haushalt bereits eingeplant.

TOP 8: Arbeitskreis „Energie“ – Bestimmung der Mitglieder und des Vorsitzes

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 20.06.2024 hat der Gemeinderat die Einrichtung des „Arbeitskreises Energie“ beschlossen. Die Zahl der Mitglieder wurde auf 20 Personen begrenzt.

Zur Mitarbeit im Arbeitskreis haben sich XX Personen gemeldet.

Rechtliche Würdigung:

Die Einrichtung eines Arbeitskreises wurde im TOP 8 der Sitzung vom 20.06.2024 ausführlich dargestellt.

TOP 9: Bürgerversammlung 2024 – Antrag Petra Haunreiter

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung am 24.04.2024 wurde beschlossen, dass sich der Gemeinderat mit der Trinkwasserversorgung beschäftigen soll und dabei die neuen Überwachungspflichten und die Funktionsfähigkeit der Filteranlagen behandeln soll.

Zu dieser Thematik hat 1. Bürgermeister Wolfgang Beier Kontakt mit Herrn Dr. Schubeck vom Landratsamt aufgenommen. Dieser wird im Gemeinderat Stellung nehmen und Fragen beantworten. Das wird aus Termingründen aber voraussichtlich erst in der Oktober-Sitzung geschehen. Auch Alexander Huber wird zu dieser Sitzung eingeladen.

Rechtliche Würdigung:

Der Antrag aus der Bürgerversammlung ist innerhalb von drei Monaten vom Gemeinderat zu behandeln. Da es sich um spezielle Fragen zum Thema Wasser handelt, werden die zuständigen Fachleute eingeladen. Sie nehmen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Stellung im Gemeinderat.

Frau Haunreiter bekommt eine Zwischennachricht.

TOP 10: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 17.07.2024
Abgenommen am: 26.07.2024